

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 12. März 1842



Raths-Protocoll

in Politicis zur Sitzung am 12. März 1842.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reisser krank.

" Maätsrath Haydinger Vorsitzender

" " " Maurer

" " " Buberl

4 Rathsstelle vacat

" Sekretär Bleyer

Herr Maätsrath Haydinger referirt.

N. 1395. Anzeige des Wundarztes Hildwein über die Mißhandlung des hiesigen Todtengräbers.
Dem Polizeiamte die sogleich Hereingabe des ärztl. Parere mit Vorhalt aufzutragen.

562. Josef Schiefermayr gewesener prov. Lehrer an der Stadtpfarrschule bittet um gnädige Zulassung zur unentgeltlichen Kanzley-Praxis.

Dem Bittsteller wird die gebettene unentgeltliche Kanzley-Praxis, jedoch ohne alle weitere Konsequenz bewilligt, und hat sich dieselbe, weil er als Actuar in Civil- u. Criminalsachen wird verwendet werden, wegen Ablegung des vorschriftsmässigen Eids bei dem Maätsvorstand geziemend zu melden, dessen selber rathschlägig zu erinnern.

Herr Maätsrath Buberl referirt.

384. Protokoll mit Peter Ropelato und der Gattin des Josef Ulan auf die Beschwerde der Kaufleute Huemer & Fröhlich wegen Führung von Handelsartikeln.

Dieses Protokoll aufzubewahren, das inliegende Gesuch des Franz Fröhlich, Michl Huemer u. Andreas Bramendorfer aber mit folgendem Bescheide zu erledigen:

Nachdem die Bitte der Gesuchsteller dahin geht die beiden Krämer Joh. Ulan u. Peter Robilato in die Grenzen ihrer vorgeschriebenen Artikel zurückzuweisen, so werden selben ihrem Gesuche auf das Comerz-Hofkoöns-Dekret v. 1. Juli 18[?] und Hofkammerdekret v. 16. Mai 824 Z 1085 mit dem verwiesen, daß im Sinne des Letzteren beiden Theilen ihre dießfälligen weiteren Einschreitungen vorbelassen bleiben; wovon selbe durch Rathschlag zu verständigen sind.

1445. Kreisamts Sig. dto. 7. März 1842 dto. 10 Febr. d.J. Z. 2581 mit der Reggßbestätigung über das gegen Johann Gärtner geschöpfte maätl. Urtheil Z. 7437 P.

Dem Herrn Sekretär zur Publication, u. Vorlage des Protokolls u. der Akten.

1477. Protokoll in caã des Poliererhandwerkes resp. deren Repräsentanten cã den Poliergesellen Mathias Schmid pto Gewerbsstörung des Letzteren.

Aufzubehalten, und wird dem Mathias Schmid bedeutet, daß er sich, da er eine obrigkeitl.

Bewilligung das Polieren selbständig u. auf eigene Rechnung an Kunden betreiben zu dürfen, nicht erwirkt hat, von dieser Gewerbsstörung der berechtigten Polierer umso mehr zu enthalten habe, als er ansonst bei fernerer Bertretung mit die Strenge der Gesetze bestraft werde, und die Confiscation zu gewärtigen habe; hievon werden beide Theile rathschlägig verständiget.

Haydinger

Bleyer Sekretär